

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen: 2. Lesung

Bericht und Antrag der Spezialkommission (SpK) zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen aus der Sitzung vom 30. August 2017.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Spezialkommission des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 15 und 20 GSO folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag Nr. 2420.2 des Stadtrates vom 22. August 2017.

2. Ablauf der Kommissionsarbeit

Die SpK behandelte die Vorlage intensiv an einer Sitzung am Mittwoch, 30. August 2017 in Sechser-Besetzung (ein Mitglied musste sich kurzfristig abmelden).

Die Beratungen erfolgte in Anwesenheit von Stadtrat Urs Raschle, Vorsteher Departement SUS sowie Daniel Stadlin, Departementssekretär Departement SUS. Auf die Vorlage wurde eingetreten.

3. Erläuterungen der Vorlage

Der zuständige Stadtrat, Urs Raschle, erläutert einleitend die offenen Punkte aus der 1. Lesung:

Öffentliche Veranstaltung vs. Private Veranstaltung:

Der Stadtrat hat in seinem Bericht und Antrag Nr. 2420.2 vom 22. August 2017 begründet, dass das vorliegende Reglement primär die öffentlichen Veranstaltungen regeln soll. Das Reglement schliesst private Veranstaltungen nicht aus und berücksichtigt diese unter dem Paragraphen Sondernutzung. Wenn eine Veranstaltung auf öffentlichem Grund stattfindet, ist diese öffentlich. Das heisst, für jedermann zugänglich. Wenn jemand eine private Veranstaltung auf öffentlichem Grund veranstalten will, braucht es eine Sondernutzung. Die Sondernutzung gewährt dem Veranstalter die Nutzung des öffentlichen Grundes für eine private Veranstaltung und der Veranstalter kann Eintritt verlangen. Als Beispiel nennt er die Jazz-Night. Urs Raschle betont, dass es nicht im Sinne des Stadtrats ist, eine Vielzahl von privaten Veranstaltungen auf öffentlichem Grund zu haben. Darum ist die Bewilligungsbehörde zurückhaltend, private Veranstaltungen zu

bewilligen. Ausgenommen sind – und das ist in der Vorlage auch so erwähnt – Anlässe wie Hochzeitsapéros unter der Linde auf dem Landsgemeindeplatz oder Firmenapéros. Solche Anlässe werden seitens der Stadt ohne Sondernutzung bewilligt. Es ist für den Stadtrat wichtig, dass solche Anlässe weiterhin ohne Sondernutzung bewilligt werden.

4. Beratung

Die Kommission hat wiederum alle Paragraphen behandelt. In diesem Bericht werden jedoch nur diejenigen erwähnt, bei welchen eine Diskussion entstanden ist.

§ 1: Zweck

Zu Absatz 2a)

SpK übernimmt Antrag SR.

Zu Absatz 2f)

Die Kommission möchte, wie bei der 1. Lesung, auf Bst. f verzichten. Die SpK äussert Bedenken, dass bereits bei der Bewilligungsphase die Nachbarschaft eingebunden werden muss. Dazu kommt, dass sich die Nachbarschaften nicht zu der Vorlage geäussert haben.

Die Kommission lehnt Bst. f mit 3:1 Stimmen ab (ein Mitglied hat sich verspätet).

§ 2: Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Die Frage ist, wie die Stadt umgeht mit halböffentlichem Gelände, welches bspw. dem Kanton gehört. Die Verwaltung hat dies zusammen mit dem Rechtsdienst nochmals geprüft und redaktionell angepasst. Die jetzige Fassung ist einfacher zu lesen. Weiter wird erklärt, dass wenn ein Areal im Besitze von Dritten ist, und durch die Stadt verwaltet wird, es je nach Vereinbarung auch unter dieses Reglement fällt (bspw. Stierenmarkt-Areal).

Die Ziffer 1 wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

Zu Absatz 3

Gemäss Stadtrat kann ohne den Einbezug dieser beantragten Ziffer 3 die öffentliche Anlage mit diesem Reglement kontrolliert werden, jedoch der Weg, welcher rund um diese Anlage führt, nicht. Die SpK hält an der Meinung der 1. Lesung fest und findet, dass zumindest auf Wegen und Strassen keine Verbote oder Leinenzwänge aufgesetzt werden sollen.

Mit 4:1 Stimmen wird beschlossen, den Antrag des Stadtrats abzulehnen und auf die Ausweitung auf Wege und Strassen zu verzichten.

§ 3: Begriffe

Zu Absatz 6

SpK übernimmt die Anträge

Zu Absatz 7 c) und d)

SpK übernimmt die Anträge

§ 4: Grundsätze für alle Benützungarten

Zu Absatz 2

Jeder Benutzer der öffentlichen Anlagen soll Rücksicht nehmen auf die anderen Nutzenden, auch auf jene, welche nicht gleichzeitig die Anlage nutzen, sondern bspw. erst am nächsten Morgen. Es werden Bedenken geäussert, dass nicht geklärt ist, bis wann der Veranstalter die Verantwortung trägt bzw. wann er von dieser entbunden ist.

Mit 3:2 Stimmen wird beschlossen, dem Antrag des Stadtrats zuzustimmen und Ziffer 2 zu übernehmen.

§ 5: Benutzungseinschränkungen

Zu Absatz 2 d) und g)

Folgerung aus der Diskussion in Paragraf 22

§ 6: Verbot des Mitbringens von Alkoholika oder Glasbehältnissen

Die SpK hat vom GGR den Auftrag erhalten, eine Formulierung zum Alkoholverbot vorzuschlagen. Mit dem Vorschlag vom Stadtrat sieht die SpK diese Aufgabe als erfüllt an. Auch aufgrund der Fraktionsvoten, welche ein Alkoholverbot als zu weitgehend erachteten, hat sich die SpK erneut intensiv mit diesem Paragrafen auseinandergesetzt.

Der Stadtrat erwähnt nochmals, dass ein Alkoholverbot nur im Notfall vollzogen werde und momentan kein Hotspot vorhanden ist, betreffend welchem der Stadtrat ein solches Verbot aussprechen würde. Mit diesem Paragrafen jedoch können Hotspots erstickt und allenfalls an Orte verschoben werden, wo sie besser erträglich sind. Dies wäre einfacher durchzusetzen als ein Rayonverbot. Bei einem Rayonverbot müsste die Polizei jeden Abend Verbote aussprechen, da andere Personen anwesend sind.

Bedenken werden geäussert, dass es sich beim Paragrafen nicht um ein letztes Mittel handeln wird, da nun vom Stadtrat auch schon Lärmbelästigungen, Gewalt usw. mit Alkoholkonsum in Verbindung gebracht werden. Dieser Paragraf könnte dann als Hilfsmittel dienen, dass der Stadtrat im ganzen städtischen Gebiet auf allen Wegen, Strassen, Plätzen und öffentlichen Anlagen Alkohol verbieten kann, weil dies evtl. zu einer allfälligen Schlägerei führen könnte.

Die Kommission lehnt den Antrag des Stadtrats einstimmig ab. Paragraf 6, wie vom Stadtrat vorliegend, wird von der Kommission nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Die SpK schlägt vor, dass in Paragraf 6 ein Glasmitbringverbot behandelt werden soll. Diskutiert wird, ob es den Begriff saisonal braucht, da dieser sehr schwammig ist. Ein klares Verbot ohne Begrenzung wäre einfacher und eine Tafel mit den Verbotszeiten bei diesen Hotspots wäre zu kompliziert.

Ein Antrag auf Streichung von Absatz 2 wird mit 3:2 abgelehnt.

Es wird einstimmig beschlossen, dem GGR den Paragraf 6, Ziffer 1 bis 3, wie von der Kommission festgelegt, vorzuschlagen. Also einem Verbot des Mitbringens von Glasbehältnissen anstatt einem Verbot des Mitbringens von Alkoholika oder Glasbehältnissen.

§ 22: Strafbestimmung

Im Reglement sind gewisse Punkte definiert, die besagen, was die Stadt will und was sie verhindern will. Somit muss ein Instrument vorhanden sein, welches die Behörde ermächtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wenn wir Paragraf 22 nicht in diesem Reglement einbinden, müssten diese Vorschriften über andere Reglemente definiert werden und diese müssten wiederum in diesem Reglement erwähnt sein.

Zu Absatz 1 d) und g)

Mitglieder der Kommission wurden angegangen, dass statt einer Leinenpflicht oder einem Hundeverbot der gesunde Menschenverstand gelten soll. Dem wurde entgegengestellt, dass es, wenn alle mit gesundem Menschenverstand handeln würden, auch keine Tempolimit geben müsste. Daher wurde einerseits die Meinung geäussert, dass es Hundeverbote, wie beispielsweise in einer Badeanstalt, geben sollte und andererseits genügt einer Mehrheit der Kommission eine Leinenpflicht.

Mit 4:1 Stimmen beantragt die Kommission, das Hundeverbot im Reglement zu streichen.

Mit diesem Beschluss hat der Stadtrat keine Grundlage, ein Hundeverbot auszusprechen und all-fällige Hundeverbotstafeln sind nicht gültig. Eine Leinenpflicht kann der Stadtrat jedoch ausspre-chen.

Auf die Nennung von einzelnen öffentlichen Anlagen, wie bspw. Schulhaus oder Badeanstalt, wurde aufgrund des Ziels, das Reglement möglichst schlank zu halten, verzichtet.

Zu Absatz 1 h)

Die Kommission beantragt mit 4:1 Stimmen, dass das Reitverbot im Reglement zu streichen ist

5. Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antra-ges des Stadtrates Nr. 2420.2 vom 22. August 2017 empfiehlt die SpK die Vorlage und das Regle-ment über die Benützung der öffentlichen Anlagen unter Berücksichtigung der eigenen Ände-rungsvorschläge in 2. Lesung mit **5:0 Stimmen (einstimmig) zur Annahme.**

6. Beratung im GGR

Die Kommission schlägt dem GGR vor, dieses Geschäft anhand der Synopsis zu behandeln. Als Ausgangslage dient die Version mit Anträgen/Bemerkungen der SpK.

7. Antrag

Die SpK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- das beiliegende Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen in der Version der SpK in 2. Lesung zu verabschieden.

Zug, 4. Oktober 2017

Für die Spezialkommission

Rainer Leemann, Kommissionspräsident

Beilagen:

1. Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen: Synopsis; Beratung der SpK
2. Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen: Beschlussentwurf Version der SpK